



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 900-9000377-0001/IBG-0003-G0032/22-Hö -

vom 23.05.2023

Auf Antrag der

Firma
Innovatherm – Gesellschaft zur
innovativen Nutzung von Brennstoffen mbH
Frydagstraße 47
44536 Lünen

vom 30.06.2022, zuletzt ergänzt am 13.02.2023

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

zur wesentlichen Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage in 44536 Lünen, Frydagstraße 47, Gemarkung Lippolthausen, Flur 1, Flurstücke 195, 196, 611, 1056, 1060, 1061 und 1062 erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Bauliche Änderungen an dem Bunkergebäude der Klärschlamm-trocknungsanlage
 - Erweiterung des Bunkergebäudes um ein Bunkerrohr
 - Veränderung der Lage und Vergrößerung des Annahmehäuser
 - Erhöhung des Bunkergebäudes um ca. 2 m
 - Veränderung der Lage des Bunkergebäudes um ca. 0,5 m in Richtung Norden
 - Verschiebung des Kamins des Abluftwäschers um ca. 2 m
 - Verzicht auf das Dach über dem Chemikalien-tanklager
- Verzicht auf das neue Regenklär- / -rückhaltebecken (RKB/RRB), welches mit dem Genehmigungsbescheid vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18- Hö genehmigt wurde.
- Vergrößerung des Ammoniumsulfat-Tanks von 30 m³ auf 60 m³.
- Ersatz des 30 m³ Salzsäure-Tanks durch einen 60 m³ Ammoniumsulfat-Tank.
- Erhöhung des Volumens der beiden Brüdenkondensatbunker von 420 m³ auf ca. 620 m³.
- Verzicht der 3. Behandlungsstufe (MBR) der Abwasserbehandlungsanlage.
- Errichtung und Betrieb eines 25 m³ Tanks für Abwasser im Keller.
- Errichtung und Betrieb einer TKW-Abfüllfläche für wassergefährdende flüssige Stoffe.
- Austausch der zwei Kühlzellen der bestehenden Verdunstungskühlanlage inkl. der maschinentechnischen Ausstattung.
- Ersatz der bestehenden Druckluftanlage durch eine Anlage bestehend aus drei Schraubenkompressoren und der Verlagerung des Standortes der Druckluftanlage aus dem Kesselhaus außerhalb desselben in Containerbauweise.

Angaben zur Kapazität:

Durch die Änderungen wird die derzeit genehmigte Verbrennungskapazität von 36 t/h zugelassener Abfälle in der Wirbelschichtfeuerungsanlage nicht erhöht. Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Wirbelschichtfeuerungsanlage ist mit dieser

Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

II. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

a) Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW wird eingeschlossen.

b) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Brüdenkondensat“

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung der Brüdenkondensate mit eingeschlossen.

c) Indirekteinleitergenehmigung

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Kühlkreislauf und der Brüdenbehandlungsanlage in den öffentlichen Schmutzwasserkanal des Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR gemäß § 58 (1) WHG der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.06.2020 mit dem Aktenzeichen 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö bleibt weiterhin bestehen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen in Kapitel IV. Nr. 5 dieses Bescheides Änderungen ergeben.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens G0068/18 mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Aus-

gangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht Innovatherm GmbH Lünen, Projekt-Nr. CAL-17-0314 des Ingenieurbüro Wessling vom 22.08.2019.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen sowie die sonstigen Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

die Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 15.11.1995; Az.: 2100-G 03/95-Fo/Ri/Ro

vom 23.07.1996; Az.: 2100-G 03/95 T2-Hen/Ro

sowie die Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 11.08.2003; Az.: 56.8851.1.3/8.1-G 21/01

vom 03.07.2009; Az.: 53-Ar-0166/08/08.01 A1-G 28/08 und

vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö

IV. Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

Sicherheitsleistung Abfallagerung

Die Festlegungen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG zur Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG aus dem Genehmigungsbescheid vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö bleiben bestehen.

1. Allgemeines:

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit Bescheid vom 23.06.2020 definierte 1. Ausbaustufe inkl. der mit diesem Bescheid vom 19.04.2023 genehmigten Änderung der 1. Ausbaustufe muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft **dieser** Änderungsgenehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Klärschlamm-trocknungsanlage. Mit der Errichtung der 2. Ausbaustufe (Definition siehe Bescheid vom 23.06.2020) muss innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe begonnen werden.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

- 2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen

Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 Pierbusch 20	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 2 Pierbusch 30	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 3 Pierbusch 40	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 4 In den Telgen 30	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 5 Frydagstraße 23	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
IO 6 Tockhausen 5a	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 7 Wilbringen 1	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 8 Stellenbachstraße 9	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 9 Im Loh 7	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10 Frydagstraße 36	GI	70 dB(A)	70 dB(A)

Dieses ist dann der Fall, wenn die von der hier zu beurteilenden neuen Anlage (Klärschlamm-trocknungsanlage, LKW-Fahrverkehr und Tankanlage für den Einsatz flüssiger Abfälle) ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit um mindestens **10 dB (A)** unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.
Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 2.2 Die Schallimmissionsprognose der Ramm Ingenieur GmbH, Wuppertal vom 18.05.2022 ist Teil des Genehmigungsantrags. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z.B. verwendete Schalleistungspegel, Schalldämmmaße) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

- 2.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der vollständigen Anlage (Ausbaustufe 2) bzw. sofern absehbar ist, dass die 2. Ausbaustufe nicht errichtet und in Betrieb genommen wird, nach vollständiger Umsetzung der 1. Ausbaustufe sowie darüber hinaus auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Immissionsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbak ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem betreffenden Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messung mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu erstellen.

- 2.5 Die Anlieferung von Brenn- und Betriebsstoffen sowie der Abtransport der Reststoffe darf nur an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.

- 2.6 Die Emissionen im unverdünnten Abgas des Abluftwäschers (EQ 2) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a)	Gesamtstaub	10 mg/m ³
b)	Ammoniak	20 mg/m ³
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³

- d) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- e) geruchsintensive Stoffe 500 GE/m³

Der vorgenannte Emissionswert bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (293,15 K, 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.7 Nach Inbetriebnahme der Trocknungsanlage (jeweils nach Inbetriebnahme Ausbaustufe 1 und 2) und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 2.6 lit. a-d genannten Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Weiterhin sind nach Inbetriebnahme der Trocknungsanlage (jeweils nach Inbetriebnahme Ausbaustufe 1 und 2) die unter Nr. 2.6 e) genannten Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der neuen Trocknungsanlage sind jeweils nach Erreichen des ungestörten Betriebes nach Ausbaustufe 1 und Ausbaustufe 2, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der jeweiligen Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 2.8 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

Die Überprüfung der in Nebenbestimmung 2.6 e) festgesetzten Geruchsstoffkonzentration soll durch olfaktometrische Messungen gemäß Nr. 5.3.2.5 TA Luft i.V.m. entsprechenden Normen (EN 13725, VDI 3884) durchgeführt werden.

- 2.9 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 2.10 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.8 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

3. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 3.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie dazu die beigegefügte Vordrucke.
- 3.2 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei der Mitteilung des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW geprüft sein. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 3.3 Die im Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Christof Kramps, Index C vom 28.06.2022 enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.
- 3.4 Bis zur Mitteilung über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Als Fachbauleitung geeignet sind Personen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 54 Abs. 3 BauO NRW das Brandschutzkonzept aufstellen können.
- 3.5 Für das Bauvorhaben sind Nachweise über den Wärmeschutz erforderlich (*liegt bereits vor*).

Diese Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein.

Während der Bauausführung hat der stattl. anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berechnung vorzunehmen.

Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht vorzulegen (Bescheinigung über die stichprobenhafte Kontrolle der Ausführung Wärmeschutzes auf der Baustelle – **Wä** – der Stadt Werne).

- 3.6 Eine Straßenaufbruchgenehmigung oder die Genehmigung zum Anschluss der Entwässerungsleitung an die öffentliche Kanalisation ist gesondert bei der Stadt Lünen – Fachdienst Straßenbau – zu beantragen.
- 3.7 Vor Baubeginn wird für die Herstellung der Grundstückszufahrt sowie für die Erweiterung der bestehenden Zufahrt, soweit nicht schon genehmigt vorhanden, ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur baulichen Veränderung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Überfahrt (Überfahrtsgenehmigung) sowie für etwaige Versorgungsleitungsanschlüsse des Vorhabens ein „Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung“ bei der Stadt Lünen – Fachdienst Straßenbau – (4.6) zu stellen sein (pdfs unter www.luenen.de/strassenbau).

Die baulichen Ausführungen sind gemäß der zu erteilenden Genehmigungen / Auflagen zu Lasten des Antragstellers durch ein qualifiziertes Unternehmen (Straßen-/Tiefbauer gemäß Handwerksrolle) durchzuführen.

- 3.8 Der Anschluss der Grundstücksentwässerung an den städt. Kanal ist nach der Entwässerungssatzung der Stadt Lünen genehmigungspflichtig. Die Anschlussgenehmigung ist nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung und ist beim Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung (SAL) Lünen, Borker Str. 56/58, 44534 Lünen, mit allen erforderlichen Unterlagen zu beantragen (Tel.: 9104-0).
- 3.9 Auf dem Baugrundstück sind die 63 auf dem Grundstück ausgewiesenen Pkw-Stellplätze bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens und vor einer Benutzung herzustellen und ständig zu unterhalten (§ 51 BauO NRW).
- 3.10 Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Hinweise zum Brandschutz

- *Zu Punkt 5.14 des Brandschutzkonzepts (BSK)*
Die Einspeisestellen für die Löschanlage der Gurtförderbandanlagen sollten zur besseren Kenntlichkeit für die Feuerwehr mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern gekennzeichnet werden.

- *Zu Punkt 5.15.4 des BSK*
Die zu erstellenden Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sollten als Entwurf der Brandschutzdienststelle der Stadt Lünen zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.
- *Hinweis zur Prüfung der Feuerlöschpumpe*
Die Wartung und Prüfung der Feuerlöschpumpe für das Feuerlöschsystem sollte aus Gründen der Funktionssicherheit im Prüfindintervall der Hydranten alle 2 Jahre durchgeführt werden.

4. Nebenbestimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die TKW-Abfüllfläche ist beständig gegenüber den abzufüllenden wassergefährdenden Stoffen auszubilden. Hierfür sind Systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (z. B. DIBt Z-74.3-35 oder vergleichbar) zu verwenden. Für Verbindungen und Anschlüsse der TKW-Abfüllfläche müssen entsprechende Fugenabdichtsysteme mit Eignungsnachweisen nach § 63 Abs. 4 WHG verwendet werden.

5. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht:

5.1 Nebenbestimmung zum Verzicht auf das neue RKB / RRB

Die bestehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des RKB / RRB vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö wird mit dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides aufgehoben.

5.2 Nebenbestimmungen zum Verzicht auf den MBR

5.2.1 Für das Abwasser sind die Überwachungswerte aus **Anlage 1** zu diesem Bescheid einzuhalten.

5.2.2 Die Abwassersatzung der Stadt Lünen ist zu berücksichtigen.

5.2.3 Die Überwachung an den im Genehmigungsbescheid vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö genannten Messstellen mit den entsprechenden Koordinaten bleiben bestehen.

5.2.4 Die Mitgenehmigung des MBR in der Genehmigung vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö entfällt mit dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides.

5.3 Nebenbestimmung zur Errichtung und Betrieb eines 25 m³ Tanks für Abwasser

Alle Bodeneinläufe sind gegen eindringende Flüssigkeiten abzudichten.

5.4 Nebenbestimmungen zur Änderung der Nebenbestimmung zur Indirekt-einleitung 5.1 i.V.m. Anlage 2 des Genehmigungsbescheides vom 23.06.2020

5.4.1 Für das einzuleitende Abwasser werden die aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieses Bescheides ist, ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt.

5.4.2 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann vom Anlagenbetreiber nach einem Zeitraum von 1 Jahr bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezer-nat 54 – ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

5.4.3 Die in der bestehenden Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Brüdenkondensat“ vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö genannten Abwassergrenzwerte in der Anlage 2 werden mit dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides aufgehoben.

5.5 Nebenbestimmungen zur Änderung der Nebenbestimmung 8.2.13 des Ge-nehmigungsbescheides vom 23.06.2020 auf Verzicht der kontinuierlichen Messung für Gesamtstickstoff

5.5.1 Die Abwassersatzung der Stadt Lünen ist zu berücksichtigen.

5.5.2 Eine Selbstüberwachung des Parameters Gesamtstickstoff ist weiterhin erfor-derlich. Die Häufigkeit ist der **Anlage 1** dieses Bescheides zu entnehmen.

5.5.3 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwa-chungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann vom Anlagenbetreiber nach einem Zeitraum von 1 Jahr bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezer-nat 54 – ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

5.4.3 Der in der bestehenden Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Brüdenkondensat“ vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö genannte Abwassergrenzwert für den Parameter Stickstoff in der Anlage 2 wird mit dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides aufgehoben.

V. Allgemeine Hinweise:

- I. Diese Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- III. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 649), ist zu beachten.
- V. Bei dem neuen Abfüllplatz handelt es sich um eine Anlage im Sinne der

AwSV. Dementsprechend ist die Anlage gemäß Nebenbestimmung 12.1 des Genehmigungsbescheids 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö in den dort genannten Sachstandsbericht aufzunehmen.

VI. Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Antragsschreiben vom 30.06.2022 | 5 Blatt |
| 2. | Antrag gemäß § 8a BImSchG vom 30.06.2022 (Kapitel 0.2) | 3 Blatt |
| 3. | Gesamtinhaltsverzeichnis (Kapitel 1) | 4 Blatt |
| 4. | Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 | 1 Blatt |
| 5. | Antrag, Formular 1. (Kapitel 2.1) | 7 Blatt |
| 6. | Erläuterungen zum Antrag (Kapitel 2.2) | 9 Blatt |
| 7. | Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 30.06.2022 (Kapitel 2.3) | 1 Blatt |
| 8. | Einverständniserklärung der Beauftragten für Abfall (Kapitel 2.4) | 1 Blatt |
| 9. | Einverständniserklärung des Betriebsarztes (Kapitel 2.5) | 1 Blatt |
| 10. | Einverständniserklärung der Gewässerschutzbeauftragten vom 30.06.2022 (Kapitel 2.6) | 1 Blatt |
| 11. | Einverständniserklärung der Immissionsschutzbeauftragten vom 30.06.2022 (Kapitel 2.7) | 1 Blatt |
| 12. | Einverständniserklärung des Brandschutzbeauftragten vom 30.06.2022 (Kapitel 2.8) | 1 Blatt |
| 13. | Zertifikat DIN EN ISO 14001 der TÜV Nord Cert GmbH vom 27.11.2021 (Kapitel 2.9) | 1 Blatt |

14.	Zertifikat DIN EN ISO 9001 der TÜV Nord Cert GmbH vom 16.12.2021 (Kapitel 2.10)	1 Blatt
15.	Urkunde der öffentlich bestellten Sachverständigen (Kapitel 2.11)	4 Blatt
16.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 3	1 Blatt
17.	Übersichtskarte DTK 25 (1:25.000), Zeichnung Nr.: 4508-150, Stand 12.08.2021 (Kapitel 3.1)	1 Blatt
18.	Übersichtskarte mit ABK (M 1:5.000), Zeichnung Nr.: 4508-151, Stand 12.08.2021 (Kapitel 3.2)	1 Blatt
19.	Blockfließbild Anbindung der Klärschlamm-trocknungsanlage, Zeichnungs-Nr.: 4508-003, Stand: 31.05.2022 (Kapitel 3.3.1)	1 Blatt
20.	Grundfließbild Schlamm-trocknungsanlage mit Einbindungs-punkten an die best. Klärschlamm-verbrennungsanlage, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-001-04-G vom 22.06.2022 (Kapitel 3.3.2)	1 Blatt
21.	Übersichtsplan „Lageverschiebung“, Zeichnung Nr.: 48240-4-031-01-H, Stand: 27.06.2022 (Kapitel 3.4)	1 Blatt
22.	Kanalnetzplan, Zeichnung Nr.: 48240-4-031-17-H, Stand: 27.06.2022 (Kapitel 3.4)	1 Blatt

Ordner 2:

23.	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Blatt
24.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 4	2 Blatt
25.	Bauantragsformulare (Kapitel 4.1)	9 Blatt
26.	Bauvorlagen vom 30.06.2022 (Kapitel 4.2)	10 Blatt
27.	Amtlicher Lageplan M 1:250 zum Bauantrag, Deckblatt vom 17.07.2022 und Zeichenerklärung (Kapitel 4.3.1 – 4.3.3)	3 Blatt
28.	Übersicht Flurstücksgrenzen vom 11.07.2022 (Kapitel 4.3.4)	1 Blatt

- | | | |
|-----|---|---------|
| 29. | Ausschnitt aus der amtlichen Basiskarte (Kapitel 4.3.5) | 1 Blatt |
| 30. | Anlage Abstandsflächenberechnung inkl. Skizze zur Abstandsflächenberechnung (Kapitel 4.3.6) | 8 Blatt |
| 31. | Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung inkl. Anlage zur Berechnung (Kapitel 4.3.7) | 6 Blatt |
| 32. | Lageplan Übersichtsplan, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-01, Stand: 27.06.2022 (Kapitel 4.4.1) | 1 Blatt |
| 33. | Plan Grundriss UG, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-10, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.2) | 1 Blatt |
| 34. | Plan Grundriss ZG, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-11, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.3) | 1 Blatt |
| 35. | Plan Grundriss EG, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-12, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.4) | 1 Blatt |
| 36. | Plan Grundriss 1. OG, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-13, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.5) | 1 Blatt |
| 37. | Plan Grundriss 2. OG, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-14, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.6) | 1 Blatt |
| 38. | Plan Grundriss Dachaufsicht, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-15, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.7) | 1 Blatt |
| 39. | Plan Schnitt Quer: B-B, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-21, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.8) | 1 Blatt |
| 40. | Plan Schnitt Quer: E-E, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-22, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.9) | 1 Blatt |
| 41. | Plan Schnitt Längs: I-I, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-24, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.10) | 1 Blatt |
| 42. | Plan Schnitt Längs: L-L, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-25, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.11) | 1 Blatt |
| 43. | Plan Schnitt Längs: M-M, Ausbauphase 1, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-26, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.12) | 1 Blatt |

44.	Plan Ansicht Ost, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-30, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.13)	1 Blatt
45.	Plan Ansicht Nord, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-31, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.14)	1 Blatt
46.	Plan Ansicht West, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-32, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.15)	1 Blatt
47.	Plan Ansicht Süd, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-33, Stand: 22.06.2022 (Kapitel 4.4.16)	1 Blatt

Ordner 3:

48.	Inhaltsverzeichnis Ordner 3	1 Blatt
49.	Brandschutzkonzept, Index C der Kramps Ingenieure, Brilon vom 28.06.2022 (Kapitel 4.5)	48 Blatt
50.	Angaben zum Wärmeschutz der jh-Planungsgesellschaft mbH, Potsdam vom 19.03.2021 (Kapitel 4.6)	29 Blatt
51.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 5)	52 Blatt
52.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 (Formulare 2-8)	1 Blatt
53.	Erläuterungen zu den Formularen (Kapitel 6.1)	2 Blatt
54.	Formular 2 (Betriebseinheiten) (Kapitel 6.2)	2 Blatt
55.	Formular 3 (Technische Daten – Einsatzstoffe) (Kapitel 6.3)	24 Blatt
56.	Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser /Abfälle) (Kapitel 6.4)	10 Blatt
57.	Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft) (Kapitel 6.5)	1 Blatt
58.	Formular 6 (Abgasreinigung und Abwasserreinigung) (Kapitel 6.6)	3 Blatt
59.	Formular 7 (Wasserversorgung) (Kapitel 6.7)	3 Blatt
60.	Formular 8 (Angaben zu wassergefährdenden Stoffen) (Kapitel 6.8)	13 Blatt

61.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 (Stellungnahmen und Prognosen)	1 Blatt
62.	Schallimmissionsprognose vom 15.03.2021 (Kapitel 7.1)	45 Blatt
63.	Immissionsprognose Luftschadstoffe inkl. Schornsteinhöhenberechnung und Übertragbarkeitsprüfung vom 29.03.2019 (Kapitel 7.2)	93 Blatt

Ordner 4:

64.	Inhaltsverzeichnis Ordner 4	2 Blatt
65.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 8 (Umweltverträglichkeitsvorprüfung)	1 Blatt
66.	Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG der Ramm Ingenieur GmbH (Kapitel 8)	53 Blatt
67.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 9 (Wasserrechtliche Anträge)	1 Blatt
68.	Antrag auf Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 WHG (Kapitel 9.1)	15 Blatt
69.	Antrag auf Indirekteinleitung (Kapitel 9.2.1)	4 Blatt
70.	Erläuterungsbericht zum Änderungsantrag einer bestehenden Indirekteinleitung inkl. Anhänge (Kapitel 9.2.2)	53 Blatt
71.	Mail der Innovatherm GmbH, Lünen vom 23.12.2022 inkl. Anhang „Flächenermittlung – Haltungsflächen“	5 Blatt
72.	Mail der Ramm Ingenieur GmbH vom 05.01.2023	2 Blatt
73.	Mail des Stadtbetriebs Abwasserbeseitigung Lünen AöR vom 23.01.2023	1 Blatt
74.	Mail der Ramm Ingenieur GmbH vom 26.01.2023 inkl. Fließbild „Übersicht PWK/RÜB/RRB Lünen – Brambauer“ und mail des Lippeverbandes vom 18.01.2023	6 Blatt
75.	Mail der Ramm Ingenieur GmbH vom 13.02.2023 inkl. Anhänge (u.a. mehrere Brüdenkondensatproben)	10 Blatt
76.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 10 (Sonstige Unterlagen)	1 Blatt

77.	Auflistung Genehmigungen, Anzeigen, behördliche Regelungen (Kapitel 10.1)	9 Blatt
78.	Quotientenberechnung hinsichtlich Störfall-Verordnung (Kapitel 10.2)	14 Blatt
79.	Sicherheitsdatenblatt Ammoniumsulfatlösung 0,1 mol/l – 0,1 M Lösung (Kapitel 10.3)	8 Blatt
80.	Entscheidung Änderungsanzeige Verdunstungskühlanlage Vom 27.07.2021 (Kapitel 10.4.1)	8 Blatt
81.	Entscheidung Änderungsanzeige Druckluft vom 17.08.2021 (Kapitel 10.4.2)	8 Blatt
82.	Doppelwandbehälter AMS 60 m ³ ; Zeichnungs-Nr. EG-21050-A2, Stand: 13.12.2021 (Kapitel 10.5.1)	1 Blatt
83.	Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus PE 100 zur Lagerung von Ammoniumsulfat (Kapitel 10.5.2)	12 Blatt
84.	Salzvorlage-Behälter DN3000 Übersicht; Zeichnungs-Nr. EG-21063-A2, Stand: 01.12.2021 (Kapitel 10.6.1)	1 Blatt
85.	Konstruktionsbeiblatt – Flachbodenbehälter aus PP-H mit Flachdach vom 25.01.2022 (Kapitel 10.6.2)	2 Blatt
86.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer: Z-74.3-35 vom 17.06.2020 (Kapitel 10.7.1)	26 Blatt
87.	DIBT-Zulassungsbescheid Nr. Z-74.3-35 vom 02.09.2020 zu FUCHS LKW-Tragwannen (Kapitel 10.7.2)	2 Blatt
88.	DIBT-Zulassungsbescheid Nr. Z-74.3-35 vom 13.01.2021 zu FUCHS LKW-Tragwannen (Kapitel 10.7.3)	5 Blatt

VII. Begründung:

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44536 Lünen, Frydagstraße 47 eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester und flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 30.06.2022, eingegangen am 20.07.2022, letztmalig ergänzt mit mail vom 13.02.2023 (Unterlagen hinsichtlich Wasserrecht), bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen kleinere Änderungen bei der genehmigten Klärschlamm-trocknungsanlage genehmigt werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die **bestehende Wirbelschichtfeuerungsanlage** gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen, zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: "G").

Die mit Bescheid vom 23.06.2020 genehmigte **neue Klärschlamm-trocknungsanlage** gehört zu den unter Nr. 8.10.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: "G").

Bei beiden Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die

Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 20.08.2022 im Amtsblatt Nr. 33/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite des Umweltportals veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lünen als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 18.10.2022,
 - Brandschutzdienststelle vom 18.10.2022,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 22.09.2022,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 16.08.2022,
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 08.09.2022,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 10.08.2022,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 14.09.2022 und 14.04.2023,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 15.08.2022 und 08.09.2022,

- Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR vom 18.08.2022

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten ist.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das ein gültiger Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 03.02.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als industrielle Baufläche (GI) dargestellt. Diese Einstufung entspricht ebenfalls der Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens.

Das beantragte Vorhaben liegt zusätzlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 61 „Frydagstraße“ der Stadt Lünen vom 18.08.1983 und ist darin als „GI-Gebiet“ festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist mit Datum vom 18.10.2022 erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll und wurde für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung für die 1. Ausbaustufe der Klärschlamm-trocknungsanlage erfolgte im Genehmigungsbescheid vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö.

Aufgrund sich möglicherweise ändernder Kosten wird die Höhe der Sicherheitsleistung für die 2. Ausbaustufe im Zuge der Inbetriebnahme der 2. Ausbaustufe festgesetzt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503),
- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514, 2561) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 b) (bestehende Anlage) bzw. 5.1 b) (geplante Trocknungsanlage) – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1

der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichte Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallverbrennung vom Juli 2005

Für dieses Merkblatt wurden mit Datum vom 12.11.2019 Schlussfolgerungen veröffentlicht. Anhand der Schlussfolgerungen ist feststellbar, dass die bestehende Rauchgasreinigung des Wirbelschichtofens dem Stand der Technik entspricht. Die vorgesehene Klärschlamm Trocknung wird in BVT 20 der Schlussfolgerungen als Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz aufgelistet.

In wie weit die Emissionsgrenzwerte am bestehenden Wirbelschichtofen angepasst werden müssen, wird nach Umsetzung der Schlussfolgerungen in nationales Recht entschieden.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich daher weiterhin aus der aktuellen 17. BImSchV und der TA Luft und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm/Erschütterungen

Für alle relevanten Immissionsorte wurde eine Unterschreitung der festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte (Gesamtzusatzbelastung neue Klärschlamm Trocknungsanlage mit Nebeneinrichtungen, Tankanlage für den Einsatz flüssiger Abfälle und dem Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände) um 10 dB(A) gutachterlich prognostiziert. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss eine Überprüfung durch eine Abnahmemessung erfolgen. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden festgelegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei der bestehenden Wirbelschichtfeuerungsanlage der Firma Innovatherm handelt es sich bisher nicht um einen Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV).

Unter Berücksichtigung der Annahmekriterien der Firma Innovatherm und der im Betrieb vorgesehenen Mengen gefährlicher Stoffe, fällt die Anlage der Firma Innovatherm auch zukünftig nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Mengenbeschränkungen wurden Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 23.06.2020 festgeschrieben.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Eine Nebenbestimmung für die TKW-Abfüllfläche wurde formuliert.

Abwasser

Die Einleitung des Kühlwassers sowie des vorbehandelten Brüdenkondensats in den öffentlichen Schmutzwasserkanal entspricht unter Einhaltung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen der derzeit gültigen „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung – AbwV“.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Stadt Lünen mit Bescheid vom 23.06.2020; Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18- Hö auf 15 Jahre befristet worden.

Abfall

Da es sich bei den angelieferten Klärschlämmen um Abfall handelt, gelten die in den alten Genehmigungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Annahmekontrolle weiter.

Die ordnungsgemäße Entsorgung, der in der Anlage anfallenden Reststoffe, ist weiterhin gesichert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz in dem Bescheid vom 23.06.2020 formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Naturschutz und Landschaftsschutz, Artenschutz

Durch das Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage) kommt es zu geringen Stickstoffeinträgen ($< 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) in die 1,2 km bzw. 1,8 km entfernt liegenden FFH-Gebiete (DE 4209-301: „Lippeaue“ und DE 4314-302: „Teilabschnitte Lippe zwischen Unna, Hamm, Soest, Warendorf“). Bei einer Stickstoffdeposition von $0,1 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ entspricht dies weniger als $6 \text{ eq}(\text{N}+\text{S})/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und liegt damit unterhalb des Abschneidekriteriums. Der Beitrag zu Eutrophierung und Versauerung durch das Vorhaben ist somit nicht erheblich.

Durch die nun beantragten Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung (z.B. Verschiebung des Kamins um ca. 2 m) ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber dem vorher ausgeführten.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung:

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 650.000,00 Euro angegeben.

Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Tarifstelle 15a.1.1 Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage

Tarifstelle 15a.1.1b) Gebühr:
Euro $2750 + 0,003 \times (E - 500\ 000)$
= 4.550,00 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

Eingeschlossen in diese Entscheidung sind

- die Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen
- die wasserrechtliche Genehmigung für die Änderung der Brüdenbehandlungsanlage
- die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Indirekteinleitung des in der Brüdenbehandlungsanlage anfallenden Abwassers gemeinsam mit dem Teilstrom aus dem Kühlkreislauf in den städtischen Schmutzwasserkanal.

Vergleichsrechnung für die Mindestgebühr

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.1.2 **Berechnung des Rohbauwertes** für mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten

umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01)	23.920,56 m ³
Rohbauwert	130,00 €/m ³
Rohbausumme, errechnet	3.109.672,80 €
Rohbausumme, errechnet	3.109.672,80 €

Tarifstelle 2.4.1.3

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: 13 v.T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €

Rohbausumme	3.109.672,80 €
auf volle 500 € aufgerundet	3.110.000,00 €

13 v. T. der Rohbausumme, mindestens 50 Euro	= 40.430,00 €
---	---------------

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a.1.1.b) mit 40.430,00 Euro.

40.430 Euro

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 28.301 €.

An Verwaltungsgebühren sind demnach

28.301,00 Euro

(in Worten: Achtundzwanzigtausenddreihundertundein Euro)

zu erheben.

IX. Rechtsgrundlagen:

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert am 20.01.2020 (BGBl. I S. 87)

AVwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW. S. 563)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GV. NRW. 1086)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)

17. BImSchV

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert am 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514, 2561)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert am 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503); zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

X. Rechtsbehelfsbelehrung:

I.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.05.2023 - Az.: 900-9000377-0001/IBG-0003-G0032/22-Hö - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48003 Münster) einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Gebührenentscheidung ist die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von

der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.“

XI. Anlage:

Bezirksregierung Arnsberg			Arnsberg den 23.05.2023		
900-9000377-0001/BG-0003-G0032/22-H6					
Anlage 1 Innovatherm GmbH, Frydagstraße 46, 44536 Lünen					
pH-Endkontrolle, Ablauf Brüdenbehandlungsanlage					
LANUV Messstellennr.: 22221055					
lfd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 27 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		8,3 l/s 30,00 m³/h 717 m³/d 240000 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	pH-Wert	Dauerprobe	6,5 - 9,5	kontinuierlich	Nr. 341
5	Temperatur	Dauerprobe		kontinuierlich	
6	Ammonium	Dauerprobe		kontinuierlich	
7	AOX	Stichprobe	1	24	Nr. 302
8	Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1	24	Nr. 204
9	Blei	qualifizierte Stichprobe	0,5	24	Nr. 206
10	Cadmium	qualifizierte Stichprobe	0,2	24	Nr. 207
11	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5	24	Nr. 209
12	Chrom VI*	Stichprobe	0,1	24	Nr. 210
13	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5	24	Nr. 213
14	Nickel	qualifizierte Stichprobe	1	24	Nr. 214
15	Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	0,05	24	Nr. 216
16	Zink	qualifizierte Stichprobe	2	24	Nr. 219
17	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	24	Nr. 103
18	Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1	24	Nr. 111
20	Chlor, freies	Stichprobe	0,5	24	Nr. 313
21	Benzol und Derivate	qualifizierte Stichprobe	1	24	Nr. 334
22	Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	24	Nr. 309
23	Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	qualifizierte Stichprobe		24	Nr. 202, +Nr. 106, +Nr. 107
24	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _E)	qualifizierte Stichprobe	2	4	Nr. 401
25	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	qualifizierte Stichprobe	4	4	Nr. 404
26	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	qualifizierte Stichprobe	4	4	Nr. 402

*1 wird bei der Analyse des Abwassers ein Chrom-Wert von < 0,1 mg/l ermittelt so kann die Analyse des Chrom VI Wertes entfallen.